

Unterrichtung

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Thalfang am
Dienstag, dem 28. Februar 2012 um 20.15 Uhr im „Haus der Begegnung“ in Thalfang**

Anwesende:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul
als Vorsitzender

Die Mitglieder:

1. Vera Höfner
2. Reinhard Biel
3. Werner Breit
4. Ingo Brörmann
5. Stephan Gerhard
6. Karl-Rudolf Pfeiffer
7. Roland Sommerfeld
8. Andreas Vochtel
9. Karl Heinz Koch
10. Bettina Brück
11. Werner Czichopad
12. Stefan Hürtgen
13. Heinz Thiel
14. Stefan Brück
15. Ingo Hey

Es fehlte:

16. Jürgen Haink

Ferner anwesend:

- III. Ortsbeigeordneter Josef Thösen
- VG-Angestellter Udo Keuper

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren. Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Gemäß § 34 Absatz 7 Gemeindeordnung beschloss man mit 2 Gegenstimmen, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Kommunal- und Verwaltungsreform“ zu erweitern. Ebenso beschloss man einstimmig gemäß § 34 Absatz 7 Gemeindeordnung, den Tagesordnungspunkt „3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemerbach““ im öffentlichen Teil von der Tagesordnung abzusetzen. Demnach ergab sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung:

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 - a) Wellness- und Gesundheitscluster Thalfang
 - b) Landeswettbewerb „Mittelstandsfreundliche Kommune“ Rheinland-Pfalz
 - c) Vermarktung von Wohnbaugrundstücken
 - d) Informationsveranstaltung Sanierung und Modernisierung
 - e) Vollsperrung der L 153 zwischen Thalfang und Dhronen
 - f) Ansiedlung einer PV-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet „Vorwald“
3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch
4. Bericht aus der Sitzung des Forstverbands Thalfang
5. Bericht aus der Sitzung des Zweckverbands der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken
6. Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
7. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) - Erneuerbare Energien
8. Kommunal- und Verwaltungsreform
9. Verschiedenes und Informationen

I. Öffentlich

Zu 1.: Einwohnerfragestunde

Es war nichts zu protokollieren.

Zu 2.: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

a) Wellness- und Gesundheitscluster Thalfang

Im Zuge des Standortmarketings gründete man eine Arbeitsgruppe der Gesundheitsdienstleister mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Gesundheitsdienstleister untereinander zu intensivieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen sowie die Vernetzung mit den übrigen Wirtschaftsbereichen (vor allem Gastronomie und Tourismus) aufzubauen. Durch Maßnahmen in folgenden Bereichen soll insbesondere der Gesundheits- und Wellnessstandort Thalfang gestärkt und im Sinne eines Clusters profiliert werden:

- Entwicklung und Vermarktung eines gemeinsamen Informations- und Weiterbildungsangebotes im Themenbereich Gesundheit und Wellness

- Konzeption, Organisation und Durchführung von therapeutischen Wanderungen in Zusammenarbeit mit dem Tourismus und einer Verbindung von Natur- und Landschaftserlebnissen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- Konzeption, Organisation und Durchführung eines „Gesundheits- und Wellnesstages“
- Förderung des Netzwerks der Gesundheitsdienstleister, insbesondere durch
 - gemeinsame Werbung (Flyer, Newsletter, Internet)
 - gemeinsame Schulungen zu gesundheitsrelevanten Fragen

Aufgrund der geleisteten konzeptionellen Vorarbeiten im Zuge des Standortmarketings werden grundsätzlich keine weiteren Mittel für die Erstellung von Konzepten durch Dritte benötigt. Gefördert werden sollen ausschließlich Sachmittelausgaben für

- den Entwurf und Druck von Werbemitteln,
- die Gestaltung eines gemeinsamen Internetauftritts,
- externe Referenten und
- allgemeinen Sachaufwand.

Die Gesamtkosten sind mit 20.000,00 Euro geschätzt. Dazu hat man der lokalen Aktionsgruppe Erbeskopf einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Leader-Programm vorgelegt.

b) Landeswettbewerb „Mittelstandsfreundliche Kommune“ Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2012 zum siebten Mal den Landeswettbewerb „Mittelstandsfreundliche Kommune“ Rheinland-Pfalz ausgeschrieben. Gesucht werden Kommunen, die sich in besonderer Weise durch mittelstandsfreundliches Verhalten sowie bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen in den Handlungsfeldern der Mittelstandsfreundlichkeit auszeichnen. Ausgefüllte Wettbewerbsunterlagen für die Ortsgemeinde Thalfang legte man dem Land Rheinland-Pfalz vor.

c) Vermarktung von Wohnbaugrundstücken

Aktuell liegen zwei Interessensbekundungen zum Erwerb von Wohnbaugrundstücken im Bebauungsplangebiet „In den Mühlenfeldern“ der Ortsgemeinde Thalfang vor. Entsprechende Grundstücksreservierungen sind festgehalten.

d) Informationsveranstaltung Sanierung und Modernisierung

Am Samstag, dem 3. März 2012 findet im „Haus der Begegnung“ die Informationsveranstaltung „Sanierung und Modernisierung“ für Hauseigentümer und Mieter statt. Alle Ratsmitglieder sind recht herzlich eingeladen.

e) Vollsperrung der L 153 zwischen Thalfang und Dhronicken

Im April dieses Jahres plant der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz die Sanierung der Stützwand am beeinträchtigten Durchlass der L 153 zwischen Thalfang und Dhronen. Die Bauausführung bedarf der Vollsperrung der genannten Straße, da zur Sanierung der Stützwand Baugeräte und Baumaterial auf der Fahrbahn abzustellen und zu lagern sind.

f) Ansiedlung einer PV-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet „Vorwald“

Unter Hinweis auf die letzte Sitzung teilte Ortsbürgermeister Graul mit, dass inzwischen die Firma Sybac-Solar AG aus Polch ihr Interesse an der Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet „Vorwald“ den betroffenen Grundstückseigentümern vorstellen möchte und dazu zu einer Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 14. März 2012 um 19.00 Uhr ins „Haus der Begegnung“ eingeladen hat.

Zu 3.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung des Ortsgemeinderates führte man die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für den beschlossenen Bebauungsplanentwurf „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch im Zeitraum von Montag, dem 16. Januar 2012 bis einschließlich Mittwoch, dem 15. Februar 2012 durch öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf durch. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgern vorgetragen.

Ebenso unterrichtete man im gleichen Zeitraum die Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch über die bestehenden Planungen und räumte ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der nachstehenden Zusammenstellung zusammengetragen und zu den einzelnen maßgeblichen Anregungen sind die Beschlüsse des Ortsgemeinderates enthalten.

Zusammenfassung der Anregungen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Teilgebiet „Im Hohlweidenbruch“ in Thalfang OT Bäsch

Am Verfahren beteiligt:				
Träger öffentlicher Belange				
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Stresemannstraße 3-5	56068 Koblenz
	DB Services Immobilien GmbH	Niederlassung Frankfurt	Camberger Straße 10	60327 Frankfurt am Main
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Morlauer Straße 21	67657 Kaiserslautern
	Forstamt Dhronen		Auf der Burg 1	54426 Dhronen
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworstraße 8	54290 Trier
	Vermessungs- und Katasteramt	Außenstelle Wittlich/Gutachterausschuss	Kurfürstenstraße 63 - 67	54516 Wittlich
	Landesamt für Geologie und Bergbau		Emy-Röder-Straße 5	55129 Mainz

	Handwerkskammer Trier		Loebstraße 18	54292 Trier
	Industrie- und Handelskammer Trier		Herzogenbuscher Straße 12	54292 Trier
	Vermessungs- und Katasteramt		Schneewiesenstraße 24	55765 Birkenfeld
	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel		Görresstraße 10	54470 Bernkastel-Kues
	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich		Postfach 1420	54504 Wittlich
	Rheinisches Landesmuseum Trier		Weimarer Allee 1	54290 Trier
	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Dienststelle Trier	Gartenfeldstraße 12a	54295 Trier
	Deutsche Telekom		Alfred-Herrhausen-Allee 7	65760 Eschborn
	Deutsche Post Immobilien Service GmbH	Außenstelle Koblenz	Postfach 200451	56004 Koblenz
	Katholisches Pfarramt		Lückenburger Straße 8	54424 Thalfang
	Evangelisches Pfarramt		Friedhofstraße 18	54424 Thalfang
	Planungsgemeinschaft Region Trier		Postfach 4020	54020 Trier
	RWE Rhein-Ruhr Netzservice	Regionalzentrum Trier	Eurener Straße 33	54294 Trier
	Landesbetrieb Mobilität		Dasbachstraße 15c	54292 Trier
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Deworstraße 8	54290 Trier
	Wehrbereichsverwaltung West	Außenstelle Wiesbaden	Moltkering 9	65189 Wiesbaden
	Deutscher Wetterdienst	Klima- und Umweltberatung	Postfach 310110	55062 Mainz
	LBB	Niederlassung Trier	Postfach 3010	54224 Trier
	Oberfinanzdirektion	Landesvermögens- und Bauabteilung	Postfach 2860	55108 Mainz
	Erdgas SWT Trier ÄÖR		Ostallee 7-13	54290 Trier
	LBB-Niederlassung Landau	Abt. Pipeline-Maßnahmen	Postfach 1340	76803 Landau
	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	Ref. Luftverkehr-Außenstelle Hahn	Gebäude 663	55483 Hahn-Flughafen
	Creos Deutschland GmbH		Am Halberg 4	66121 Saarbrücken
	Fachbereich 1	Organisation/Finanzen	im Hause	
	Fachbereich 4	Kommunale Betriebe	im Hause	
Nachbargemeinden				
1.	Gemeindeverwaltung Morbach		Bahnhofstraße 19	54497 Morbach
2.	Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld		Auf dem Römer 17	55765 Birkenfeld
3.	Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil		Langer Markt 17	54411 Hermeskeil
4.	Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein		Brühlstraße 16	55756 Herrstein
5.	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich		Brückenstraße 26	54338 Schweich
6.	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues		Gestade 18	54470 Bernkastel-Kues

	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz,		

	Keine Stellungnahme abgegeben.		
2.	DB Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt am Main 16.01.2012 Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme. Durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt. Die Planungen liegen abseits von Bahnanlagen. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren kann entfallen.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 67657 Kaiserslautern Keine Stellungnahme abgegeben.		
4.	Forstamt Dhronecken Keine Stellungnahme abgegeben.		
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 22.08.2011 Keine Stellungnahme abgegeben.		
6.	Vermessungs- und Katasteramt Wittlich Keine Stellungnahme abgegeben.		
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz 16.01.2012 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ kein Altbergbau dokumentiert ist. Im angefragten Bereich findet kein aktiver, unter Bergaufsicht stehender Bergbau statt. Boden und Baugrund ~ allgemein: Keine Einwände. Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe: Keine Einwände. Boden und Baugrund - Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor.	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
8.	Handwerkskammer Trier Keine Stellungnahme abgegeben.		
9.	Industrie- und Handelskammer Trier		

	14.02.2012 Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ der Ortsgemeinde Thalfang stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
10.	Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld 12.01.2012 Gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, 54470 Bernkastel-Kues 10.01.2012 Die von dem Bebauungsplan „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch betroffenen Flächen wurden zwischenzeitlich aus dem Flurbereinigungsverfahren „Oberlauf Kleine Dhron“ ausgeschlossen. Der Ausschluss ist mittlerweile rechtskräftig. Eine weitere Beteiligung ist daher nicht erforderlich.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
12.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich 06.02.2012 Ergänzend zu meiner Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.11.2011 teile ich mit, dass keine weiteren bauplanrechtlichen Anregungen vorliegen. Die in vorgenannter Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden umgesetzt. Der in den Textfestsetzungen unter Ziffer 1 aufgeführte § 1 Abs. 9 BauNVO ist m. E. nicht einschlägig; andernfalls müssten die besonderen städtebaulichen Gründe in der Begründung aufgeführt werden. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde: Die aus naturschutzfachlicher Sicht während der Beteiligung vorgebrachten Belange wurden von der Gemeinde bewertet. Die im Rahmen des Scopingverfahrens vorgebrachten naturschutzfachlichen Anregungen wurden nicht umfassend in der Planung berücksichtigt. Die entsprechenden Beschlüsse zur Abwägung der eingegangenen Anregungen werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis. Die Begründung wird unter Kapitel 3.1.7-Nutzungsverteilung wie folgt ergänzt: Aufgrund der geringen Gebietsgröße und dem tatsächlich angestrebten Gebietscharakter werden die zulässigen Nutzungen eingeschränkt. So passen nach Auffassung der Gemeinde in diese räumlich eng begrenzte Ergänzung der Wohnflächen am Ortsrand z. B. weder Tankstellen noch Gartenbaubetriebe. Die getroffene Auswahl der zulässigen Nutzungen stellt für die Gemeinde das an dieser Stelle vertretbare Maß dar. Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich. Der Beschluss erfolgte einstimmig. Kein Beschluss erforderlich.
	Nachfolgendes bitte ich zu beachten: Die naturschutzfachliche Forderung nach der Vergrößerung der Kompensationsfläche beruht auf der rechtlichen Vorgabe zu Abhandlung der	Nach erneuter Diskussion und Abwägung bleibt die Ortsgemeinde aus folgenden Gründen bei der bisherigen Planung, die ehemaligen Kompensationsflächen nur einfach aus-	Die Planung bleibt unverändert.

	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Mit der Planung wird eine bestehende Kompensationsfläche für das Baugebiet „Auf der Trift II“ überplant. Das Baugebiet „Auf der Trift II“ ist umgesetzt; der Eingriff liegt somit in vollem Umfang vor. Die für diesen Eingriff erforderlichen Maßnahmen wurden seit 12 Jahren nicht umgesetzt. Eine entsprechende Entwicklung der Obstbaumwiese über diesen Zeitraum fand nicht statt. Die damit verbundenen Ausgleichsfunktionen wurden nicht eingeleitet; die Maßnahmenfläche konnte nicht entwickelt werden und in ihre Funktion hineinwachsen. Der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen ist aus den beeinträchtigten Funktionen abzuleiten. Für das bestehende Funktionsdefizit durch die fehlende Umsetzung wird daher eine Vergrößerung der Fläche für erforderlich gehalten. Abschließende Stellungnahme: Die oben aufgeführte rechtliche Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Vergrößerung der Kompensationsfläche teile ich aus Sicht der Unteren Planungsbehörde vollumfänglich. Ich empfehle der Gemeinde eine baldige Umsetzung im Umfang wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.	zugleichen: - In Bäsch ist der landwirtschaftliche Flächendruck groß. Daher muss im Sinne der Abwägung aller Belange dieses bei der Ausweisung der Ausgleichsflächen auch berücksichtigt werden. - Eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche führt zu einer gegenüber der Öffentlichkeit nicht zu vertretenden Verteuerung der Bauflächen im Hohlweidenbruch. Eine Refinanzierung auf der Baugebiet „Trift II“ ist nicht mehr möglich. Hätte die KV die Ortsgemeinde vor Ausweisung des Baugebietes „Im Hohlweidenbruch“ auf die fehlende Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die „Trift II“ hingewiesen, wäre auch nur der Umfang umgesetzt worden, der gemäß altem B-Plan festgesetzt war. Eine nachträgliche Flächenvergrößerung ist nach Wissen der Ortsgemeinde nicht praxisüblich. Siehe oben.	Der Beschluss erfolgte einstimmig. Der Beschluss erfolgte einstimmig.
13.	Rheinisches Landesmuseum Trier, 54290 Trier 09.01.2012 Von der Planung sind bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
14.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier 25.01.2012 Gegen die o. g. Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
15.	Deutsche Telekom, 65760 Eschborn 20.01.2012 Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
	Daher beantragen wir, folgendes sicherzustellen: - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nut-	Die Ausführungsdetails werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Netzbetreiber abgestimmt. Private Erschließungswege sind in der Planung	Der Beschluss erfolgte einstimmig.

	zung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten, folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	nicht vorgesehen. Es handelt sich um fachliche und detailbezogene Angaben zur Ausgestaltung der öffentlichen Erschließung im Baugebiet, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind. Diese Hinweise gehören nicht in die Begründung des B-Planes, sondern wurden bereits als zusätzlicher Hinweis in die textlichen Festsetzungen übernommen. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis.	Der Beschluss erfolgte einstimmig. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
16.	Deutsche Post Immobilien Service GmbH 56004 Koblenz Keine Stellungnahme abgegeben.		
17.	Katholisches Pfarramt, 54424 Thalfang Keine Stellungnahme abgegeben.		
18.	Evangelisches Pfarramt, 54424 Thalfang Keine Stellungnahme abgegeben.		
19.	Planungsgemeinschaft Region Trier 14.02.2012 Zu o. a. Bauleitplanung haben wir uns bereits im vorauslaufenden Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB	Es haben sich gegenüber der damaligen Stellungnahme keine weiteren relevanten Punkte	

	mit Schreiben vom 29.08.2011, Az. wie oben, geäußert. Unter Berücksichtigung der dort gegebenen Hinweise bestehen gegen die Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	ergeben.	
20.	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, 54294 Trier Keine Stellungnahme abgegeben.		
21.	Landesbetrieb Mobilität, 54292 Trier 10.01.2012 In der Sache haben wir bereits mit Schreiben vom 20.9.2011, Az. B 847/11, Stellung bezogen. Die Bedenken und Anregungen sind weiterhin zu beachten.	Es haben sich gegenüber der damaligen Stellungnahme keine weiteren relevanten Punkte ergeben.	
22.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft 26.01.2012 Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
23.	Wehrbereichsverwaltung West, 65189 Wiesbaden Keine Stellungnahme abgegeben.		
24.	Deutscher Wetterdienst Keine Stellungnahme abgegeben.		
25.	LBB, 54224 Trier 09.02.2012 Wie schon im Schreiben vom 26.09.2011 mitgeteilt, befinden sich im Bereich der aufgeführten Maßnahme keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Ich weise Sie darauf hin, dass die Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden; sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	Zur Kenntnis. Die entsprechenden Stellen wurden um Stellungnahme gebeten (siehe Punkte 23 und 28).	Kein Beschluss erforderlich.
26.	Oberfinanzdirektion, 55108 Mainz Keine Stellungnahme abgegeben.		
27.	Erdgas SWT Trier ÄÖR, 54290 Trier Keine Stellungnahme abgegeben.		
28.	LBB-Niederlassung Landau Keine Stellungnahme abgegeben.		
29.	LBM Rheinland-Pfalz, 55483 Hahn-Flughafen Keine Stellungnahme abgegeben.		
30.	Creos Deutschland GmbH, 66121 Saarbrücken		

	11.01.2012 Im vorgenannten Bereich sind keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
31.	Fachbereich 1, im Hause Keine Stellungnahme abgegeben.		
32.	Fachbereich 4, im Hause 12.02.2012 Vielen Dank für die weitere Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Teil-Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ in der Ortsgemeinde Thalfang/ OT Bäsch. Zu dem übersandten Planentwurf tragen wir folgende Anregungen und Bedenken vor: A. Wasserversorgung Der Entwurf enthält weiterhin keine Angaben zur Trink- und Löschwassermenge, die für das Baugebiet zusätzlich voraussichtlich benötigt werden. Aufgrund der wenigen zusätzlichen Bauplätze wird jedoch davon ausgegangen, dass eine zusätzlich benötigte Trink- und Löschwassermenge aus dem Zentralhochbehälter zur Verfügung gestellt werden kann, ohne dass bauliche Ergänzungen erforderlich werden. Eine hydraulische Berechnung zur Dimensionierung der zu verlegenden Trinkwasserleitung im geplanten Wohnneubaugebiet hat das Ingenieurbüro IPB, Thalfang, noch nicht erstellt. Deshalb kann der Vorschlag zur Verlegung einer 2-Zoll-PE-Leitung als Ringverbund noch nicht abschließend bewertet werden. Allerdings ist die Leitungsdimensionierung im Hinblick auf die Breite der auszuweisenden Leitungsschutzzone nachrangig. Vielmehr wird die geforderte Breite als Arbeitsraum für mögliche Reparaturen und Erneuerungen benötigt, weniger jedoch für die im Zuge der Erschließung des Baugebietes erforderlichen Arbeiten. Bei der lt. Entwurf zugestandenen Breite von lediglich 2,50 m verbleiben bei einer Grabenbreite (mit Verbau) von 1,20 m noch beidseitig 0,65 m. Dies ist nicht ausreichend für eine maschinelle Bauausführung, weder für die Ablagerung des Erdaushubs neben dem Leitungsgraben noch für den Schwenkbereich eines Baggers. Die Leitungsschutzzone ist daher wie gefordert mit 5,00 m auszuweisen.	Zur Kenntnis. Die Gemeinde hält an der bisherigen Planung fest. Bei dem Leitungsrecht handelt es sich um eine Fläche auf einem privat genutzten Grundstück, das Leitungsrecht ist nicht eingezäunt. Es ist davon auszugehen, dass eventuell erforderliche Arbeiten an der Leitung in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen haben. In dem Rahmen sind kurzzeitige Nutzungen der Gartenfläche neben der Leitung z.B. für Aushub möglich.	Kein Beschluss erforderlich. Die Planung bleibt unverändert. Der Beschluss erfolgte einstimmig.
	B. Abwasserreinigung Es trifft nicht zu, dass bereits seitens der Oberen Wasserbehörde für das Verfahren zur Niederschlagswasserbewirtschaftung eine Genehmigung	Nach Rücksprache mit der Verwaltung wird an der vorgelegten Planung mit der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung festgehalten.	Der Beschluss erfolgte einstimmig.

	erteilt worden ist. Für eine Antragstellung ist ausschließlich gem. § 49 LWG für die Ortsgemeinde Thalfang mit OT Bäsch die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zuständige Abwasser beseitigungspflichtige Körperschaft. Aufgrund der Vorgaben im § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist zunächst zu prüfen, ob eine Niederschlagswasserbewirtschaftung am Ort des Anfalls, d. h. auf dem jeweiligen Grundstück, erfolgen kann, bevor es über eine Kanalisation abgeleitet wird. Aus dem Bodengutachten des Ingenieurbüros Lübeck, Trier, ergibt sich, dass zwar der Schieferlehm und der darunter folgende Schiefer-schutt nahezu wasserundurchlässig ist. Bei dem darunter anstehenden Schiefergebirge könnten jedoch möglicherweise vorhandene Klüfte eine größere Durchlässigkeit aufweisen. Diese abschließende Beurteilung kann jedoch erst bei einer großflächigen Freilegung erfolgen. Vor einer nachrangigen Ableitung des Niederschlagswassers über eine Kanalisation sind daher erst die weiteren Untersuchungen abzuschließen. Aufgrund der detaillierten Kostenermittlung des Ingenieurbüros IPB, Thalfang, zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung kann davon ausgegangen werden, dass wirtschaftliche Erwägungen nicht gegen eine Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem jeweiligen Baugrundstück sprechen. Grundsätzlich besteht seitens einer Ortsgemeinde ein Anspruch darauf, dass für das anfallende Abwasser, das auf den im Rahmen der Planungshoheit ausgewiesenen Bauflächen anfällt, auch eine Abwasserreinigung durch die zuständige Verbandsgemeinde als Abwasser beseitigungspflichtige Körperschaft erfolgt. Da eine Kläranlage jedoch nicht beim Abschluss einzelner Grundstücke „stückweise“ erweitert werden kann, sondern eine Kapazitätserhöhung nur für ein oder mehrere gesamte Baugebiete sinnvollerweise gleichzeitig erfolgt, bleiben bis zur vollständigen Bebauung neuer Baugebiete Reserven in der Kläranlage vorhanden. Bei diesen Reserven handelt es sich um Reinigungskapazitäten, die erst zeitlich verzögert in Anspruch genommen werden. Der hiermit im Zusammenhang entstehende Aufwand kann jedoch zulässigerweise nicht vollständig in die Gebührenkalkulation der Abwasserreinigung einbezogen werden. Für die Vorhaltung ungenutzter Reinigungskapazitäten sind daher entsprechend dem Verursacherprinzip von der jeweiligen Ortsgemeinde entsprechende jährliche Ersatzzahlungen zu leisten.	Ein Entwässerungskonzept mit Sammelableitung und zentraler externer Retentionsanlage (Stand August 2011) wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt und wurde von dieser anerkannt (siehe Stellungnahme SGD im Rahmen des Beteiligung der TÖB).	
		Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
33.	Gemeindeverwaltung Morbach Keine Stellungnahme abgegeben.		
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld		

	Keine Stellungnahme abgegeben.		
35.	Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil Keine Stellungnahme abgegeben.		
36.	Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein Keine Stellungnahme abgegeben.		
37.	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich 11.01.2011 Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich hat keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ der Ortsgemeinde Thalfang, Ortsteil Bäsch. Für die Planungen und deren Realisierung wünschen wir viel Erfolg.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
38.	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues Keine Stellungnahme abgegeben.		

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses billigte der Ortsgemeinderat den vorliegenden vorgestellten und erläuterten Bebauungsplanentwurf „Im Hohlweidenbruch“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Im Anschluss an die Beratung teilte Ortsbürgermeister Graul auf Anfrage mit, dass inzwischen drei konkrete Kaufanfragen für Baugrundstücke in dem beschlossenen Bebauungsplangebiet vorliegen. Folglich sollte man nach öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Bebauungsplangebietes treffen. Dazu sind zunächst Finanzierungsmittel für die Erstellung der Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung für die Straßenbaumaßnahme bereitzustellen. Insbesondere wies er auf die in den letzten Jahren hohe Bautätigkeit im Ortsteil Bäsch hin. Die Baulandnachfrage sei nach wie vor hoch.

Zu 4.: Bericht aus der Sitzung des Forstverbands Thalfang

Ortsbürgermeister Burkhard Graul wurde anlässlich der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Forstverband Thalfang“ am 8. Februar 2012 einstimmig zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt und anschließend durch den Verbandsvorsteher, Herrn Bürgermeister Hans-Dieter Dellwo, ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Zum Jahresabschluss 2010 ist festzustellen, dass die Bilanz auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 120.131,75 € abschließt und in der Ergebnisrechnung einen zahlungswirksamen Jahresfehlbetrag von 7.012,51 € ausweist. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von -8.978,09 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 31. Dezember 2009 um 5.188,16 € verringert. Im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen um 2.559,83 € auf 72.829,77 € verringert; das

Fremdkapital einschließlich der Rückstellung erhöhte sich um 51.851,41 € auf 56.280,07 €. Die Liquiditätskredite haben sich in 2010 um 1.446,96 € auf 0,00 € verringert. Die Investitionskredite haben sich in 2010 nicht verändert (0,00 €).

Zum abgelaufenen Forstwirtschaftsjahr 2011 der gemeinsamen Bewirtschaftung stellte der Revierleiter fest, dass ein Überschuss von rund 24.000,00 € erwartet wird. Damit werde gegenüber der Planung eine Verbesserung in Höhe von rund 14.000,00 € eintreten, die im Wesentlichen auf den günstigen Witterungsverlauf in 2011 sowie auf die über den Erwartungen liegenden Holzpreis zurückzuführen sei. Im Forstwirtschaftsjahr 2012 ist wie im Vorjahr ein Gesamteinschlag von 5.000 Festmeter veranschlagt worden. Der Einschlag in der Buche mit 650 Festmeter beziehe sich überwiegend auf Brennholz. Im Übrigen sei ein Einschlag von 3.000 Festmeter in der Fichte, 1.000 Festmeter in der Douglasie und 350 Festmeter in der Traubeneiche vorgesehen.

Der Forstwirtschaftsplan 2012 schließt mit einem bereinigten Überschuss von rund 16.636,00 € ab. Die Erhebung einer Forstverbandsumlage ist im Jahr 2012 nicht erforderlich. Ursächlich hierfür sind aufgelaufene Lohnkostenerstattungen aus dem Sozialkostenverrechnungsverfahren. Der Gesamtbetrag belaufe sich auf rund 83.000,00 € zu Beginn des Haushaltsjahres 2012. Es ist vorgesehen, einen Teilbetrag dieser Summe in Höhe von 41.000,00 € zuzüglich eines Betrags in Höhe von 4.000,00 € aus dem laufenden Haushaltsjahr, also insgesamt 45.000,00 €, an alle Verbandsmitglieder entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche auszuschütten. Der Anteil der Ortsgemeinde Thalfang beträgt 2.853,00 €.

Zu 5.: Bericht aus der Sitzung des Zweckverbands der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken hat in der Sitzung am 8. Februar 2012 die Wiedenzulassung von Wahlgräbern auf dem Friedhof in Thalfang entschieden und dazu die erforderliche Änderung der Friedhofssatzung beschlossen. Es stimmten 6 Verbandsmitglieder (77 Stimmen) für und 4 Verbandsmitglieder (19 Stimmen) gegen die Wiedenzulassung von Wahlgräbern. Insbesondere legte man fest, dass als Voraussetzung zur Bestattung in einem Wahlgrab das 55. Lebensjahr vollendet sein muss. Im Hinblick auf die Grabherstellung für Sargbestattungen hielt man fest, dass diese nach wie vor durch das eigene Friedhofspersonal auszuführen ist. Lediglich in den Grabfeldern mit Wahlgräbern ist die Grabherstellung durch einen Unternehmer vorzunehmen. Die räumliche Zuordnung bzw. Ausweisung der neuen Wahlgräber innerhalb der in Betracht kommenden Grabfelder wird dem Bauausschuss übertragen. Außerdem legte man die Gebührensätze für die neuen Gebührentatbestände fest.

In diesem Zusammenhang wies man aus der Mitte des Rates darauf hin, dass sich zwar der Ortsmeinderat Thalfang grundsätzlich für die Zulassung von Wahlgrabstätten ausgesprochen hat, allerdings sich die nochmalige Beratung über die damit verbundenen Detailfragen wie zum Beispiel Festsetzung der Gebührensätze, Festlegung für die Voraussetzungen zur Bestattung in einem Wahlgrab usw. vorbehalten habe. Dazu merkte Ortsbürgermeister Graul an, dass Satzungsbestimmungen jederzeit änderbar sind und diese selbstverständlich nach entsprechenden gemeindlichen Anträgen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken zur Entscheidung vorgetragen werden.

Die vorgestellte und erläuterte bedarfsgerechte Erweiterung und der Umbau der Kindertagesstätte „Arche Noah“ in der Ortsgemeinde Thalfang beschloss ebenfalls die Verbandsversammlung des Zweckverbands. Der Beschluss erfolgte mit 8 Ja-Stimmen (81 Stimmen) und mit 3 Nein-Stimmen (13 Stimmen). Im weiteren Procedere sind nunmehr folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

- Erstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung,
- Beantragung der in Betracht kommenden Fördermittel auf der Basis der beschlossenen Entwurfsplanung,
- Beantragung der Baugenehmigung,
- Sicherstellung der rechtlichen und tatsächlichen Finanzierung, unter anderem verbunden mit der kommunalaufsichtsbehördlichen Kreditgenehmigung,
- nach erfolgter Vorberatung im Bauausschuss abschließende Beratung in der Verbandsversammlung,
- anschließende Ausschreibung der Bauleistungen.

Der Jahresabschluss des Zweckverbands der 12 Gemeinden zum 31. Dezember 2010 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 3.618.251,44 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag von 2.703,14 € aus. Im Prüfungszeitraum hat sich das Vermögen um 143.640,85 € auf 3.536.836,40 € erhöht; das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöhte sich um 2.232,56 € auf 621.183,18 €. Die Liquiditätskredite haben sich in 2010 um 42.901,80 € auf 42.901,80 € erhöht, die Investitionskredite haben sich in 2010 um 10.362,70 € auf 512.218,82 € verringert. Das Eigenkapital des Zweckverbands beträgt 2.226.356,11 €, davon verfügt die Ortsgemeinde Thalfang über einen Anteil von 539.035,05 €.

Das Forstwirtschaftsjahr 2011 für den Haardtwald schließt voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von rund 45.000,00 € ab. Demnach ergibt sich gegenüber der Planung eine Verbesserung in Höhe von rund 25.000,00 €, die insbesondere auf den günstigen Witterungsverlauf in 2011 sowie auf die über dem üblichen Marktniveau liegenden Holzpreise zurückzuführen sind.

Zum Forstwirtschaftsjahr 2012 hielt man fest, dass die Holznutzung mit 3.140 Festmetern rund 140 Festmeter über der Planung des Vorjahres liege. Auf dieser Basis seien Gesamteinnahmen in Höhe von rd. 197.630,00 € zu erwarten. Nach Abzug der festen und produktionsbedingten Ausgaben von insgesamt rd. 170.821,00 € betrage der für das Forstwirtschaftsjahr 2012 geplante Überschuss rd. 26.810,00 €.

Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ist die Maßnahme „Bedarfsgerechter Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Thalfang mit einer Investitionssumme von rund 1,1 Mio. €. Daraus resultiert auch im Wesentlichen der zusätzliche Kreditbedarf im Jahr 2012 in Höhe von rund 819.000,00 €, so dass sich bei planmäßiger Entwicklung im Jahr 2012 eine Netto-Kreditaufnahme von rund 764.000,00 € ergibt, wodurch sich der Gesamtschuldenstand des Zweckverbands mit Ablauf des Haushaltsjahres 2012 auf rund 1.349.000,00 € erhöhen wird.

Zu 6.: Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Unter Hinweis auf die letzte Sitzung teilte Ortsbürgermeister Graul nochmals das Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 2012 mit, dass im Rahmen des Wettbewerbsturnus 2011 bis 2013 in diesem Jahr der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ansteht und man alle Ortsgemeinden bittet, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich bis spätestens 9. März 2012 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu bewerben. Außerdem hat man inzwischen den Ratsmitgliedern die Bewertungskriterien übermittelt.

In der anschließenden Beratung verständigte man sich darauf, mit dem Ortsteil Thalfang an dem Landeswettbewerb teilzunehmen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 7.: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) - Erneuerbare Energien

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz beabsichtigt die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV). Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2012 den von der Obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis genommen und für das nach § 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz durchzuführende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben. Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wird der Ortsgemeinde Thalfang Gelegenheit gegeben, eine eigenständige Stellungnahme bis spätestens 30. April 2012 dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz in Mainz vorzulegen.

In der anschließenden gemeinsamen Beratung verständigte man sich darauf, sich zunächst in den Fraktionen mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen und eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen der betroffenen Teilfortschreibung des LEP IV werden den Fraktionen im Ortsgemeinderat zur Verfügung gestellt. Die endgültige Entscheidung über eine gemeindliche Stellungnahme erfolgt in der kommenden Ortsgemeinderatssitzung.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 8.: Kommunal- und Verwaltungsreform

Aus gegebenem Anlass beantragte das Ratsmitglied Stephan Gerhard die Erweiterung der Tagesordnung und erwartet insbesondere eine ausführliche Information über den Sachstand der Fusionsverhandlungen zwischen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach.

Dazu erinnerte Ortsbürgermeister Graul an die bisherigen Beschlüsse des Verbandsgemeinderates. Im Besonderen stellte der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 28. September 2011 folgendes fest:

1. Die weitere Vorgehensweise in der laufenden Freiwilligkeitsphase der Kommunalreform ist auf der Basis der maßgeblichen Kreistagsbeschlüsse zur Einhaltung der Kreisgrenzen zu vollziehen; dies auch vor dem Hintergrund der zurzeit nicht vorgesehenen Kreisreform.
2. Der bestehende Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates zur Fusionierung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf „nur als Ganzes“ wird nochmals bekräftigt.
3. Der verbandsfreien Gemeinde wird das Angebot zur Führung von Fusionsgesprächen unterbreitet.

Der Gemeinderat der verbandsfreien Gemeinde Morbach hat am 30. November 2011 das Gesprächsangebot der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf angenommen. Anschließend fanden zwei gemeinsame Besprechungen des Ältestenrates der verbandsfreien Gemeinde Morbach und der vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eingesetzten Lenkungsgruppe statt. Diese Gespräche begleitete und moderierte die beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln. Inzwischen hat der Gemeinderat der verbandsfreien Gemeinde Morbach beschlossen, die Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf weiterzuführen; allerdings soll den Verhandlungen die Konzeption zur Bildung einer großen verbandsfreien Gemeinde zugrunde liegen. In der gestrigen Sitzung des Verbandsgemeinderates entschied man sich ebenfalls zur Fortführung der Verhandlungen. In einem nächsten Schritt beabsichtigt man die künftigen Lebensverhältnisse der Bürger und die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen zu hinterfragen. Konkret soll die verbandsfreie Gemeinde Morbach wie auch die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bis Ende März Stellung zu einem umfassenden Fragekatalog über den Erhalt kommunaler Einrichtungen, Verwaltungsleistungen etc. beziehen. Parallel dazu stellt die Verbandsgemeindeverwaltung die Vor- und Nachteile der beiden Verwaltungsstrukturen der Verbandsgemeinde und verbandsfreien Gemeinde in einer Übersicht dar. Die bis Ende März zusammengetragenen Unterlagen sind dann den verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden als Entscheidungsgrundlage über die Fusionsverhandlungen mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach vorzulegen. Diese Beratungen sind bis Ende April abzuschließen, so dass Anfang Mai die Gremien der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf endgültig über eine Fusion entscheiden können. Daran schließt dann das Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz an.

Nach einer eingehenden und ausführlichen Erörterung vertrat man einhellig die Auffassung, zunächst die vom Verbandsgemeinderat zugesagten Informationen abzuwarten und die konkrete Beratung in einer kommenden Sitzung ausführlich zu diskutieren und zu einer Entscheidung zu gelangen.

Ein Beschluss war nicht zu fassen.

Zu 9.: Verschiedenes und Informationen

Es war nichts zu protokollieren.